

FRIEDHOFSORDNUNG
FÜR DIE STÄDT. FRIEDHÖFE HALLEIN UND BAD DÜRRNBERG

(Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein
vom 03.07.2002 i. d. F. vom 13.04.2010,
Zahl 20/150-89/10-2010)

Stadtgemeinde Hallein

Friedhofsverwaltung

Friedhofsordnung für die städtischen Friedhöfe Hallein und Bad Dürrenberg

Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 03.07.2002 i. d. F. vom 13.04.2010,
Zahl 20/150-89/10-2010

Rechtsgrundlage: § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i. d. g. F.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- (1) Die städtischen Friedhöfe in der Stadt Hallein stehen in der Verwaltung der Stadtgemeinde Hallein.
- (2) Die allgemeine Verwaltung der städtischen Friedhöfe obliegt der städtischen Friedhofsverwaltung.

§ 2

Sämtliche Grabstellen (§ 30 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Hallein.

§ 3

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind zur Bestattung der in der Stadt Hallein mit Hauptwohnsitz gemeldeten verstorbenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, die nicht in der Stadt Hallein mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligungen ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle in einem der städtischen Friedhöfe erworben hat.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (4) Bestattungen dürfen nur aufgrund eines Begräbnisscheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden,
- (5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) In den städtischen Friedhöfen können Leichen, Leichenteile, Urnen und Aschenreste beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt oder in einer Gruft beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis 5 Jahren hat keinen Einfluss auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurne) oberirdisch erfolgen. Die Beisetzung der Aschenreste auf der städtischen Naturbestattungsanlage hat in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen der Aschenreste in die dafür auszuhebende Bodenöffnung zu erfolgen. Das oberflächliche Verstreuen der Asche ist nicht gestattet. Die Auswahl und Vorbereitung des genauen Beisetzungsortes - insbesondere das Ausheben und Schließen der Bodenöffnung - auf der Naturbestattungsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die eigentliche Beisetzungshandlung - auch das Einstreuen der Asche - darf durch die Hinterbliebenen durchgeführt werden.
- (4) Die Beisetzung der Urne ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig. Besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. In einem Erdgrab ist ebenso die Beisetzung der Aschenreste in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen in die dafür auszuhebende Bodenöffnung erlaubt. Das Ausheben und auch wieder das Schließen der Bodenöffnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein gesondertes Benützungrecht am Erdgrab entsteht dadurch nicht.

- (5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Umlegung von eingestreuten Aschenresten oder von Aschenresten die in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt wurden ist naturgemäß nicht möglich.

§ 5

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.

§ 6

- (1) Bestattungen sind in der Regel nur an Werktagen und zwar von Montag bis Donnerstag um 10:00 und um 14:00 Uhr und am Freitag um 10:00 Uhr zulässig.
- (2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (3) Den genauen Zeitpunkt einer Bestattung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 7

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in den Aussegnungshallen als auch an der Grabstelle stattfinden, doch dürfen sie die Dauer von 30 Minuten ohne besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht überschreiten.
- (2) Bei allen Bestattungen, ohne Unterschied der Klasse wird die Friedhofsglocke nur auf Wunsch in der Regel so lang geläutet, bis der Kondukt die Grabstelle erreicht hat. Das Glockengeläut hat zu beginnen, wenn der Kondukt die Aussegnungshalle verlässt.
- (3) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb der Bestattungszeiten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten
Januar, Februar, März, November und Dezember von 07:00 bis 19:00 Uhr
April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober von 07:00 bis 20:00 Uhr
für die Besucher geöffnet.
- (2) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen (Allerheiligen/Allerseelen, Weihnachten, Silvester) werden von der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben.

§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 10

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) Das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern u. dgl.;
- c) das Radfahren, Inlineskaten und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel;
- d) das Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 35;
- e) das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder;
- f) das Verteilen von Drucksorten;
- g) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;

- h) das Ablagern von Abfällen und Abraummateriale außerhalb der dafür bestimmten Plätze bzw. Abfallbehälter (Mülltrennung);
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung (§ 33 Abs. 1);
- j) für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- k) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- l) das Einbringen von Schmutzwasser in die besonders gekennzeichneten Wasserabläufe mit Versickerung (z. B. Wasserentnahmestelle beim Urnenhain – kein Kanalanschluss).

II. Abschnitt Arten der Grabstellen:

§ 11

Jeder städtische Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

A) Erdgräber:

1. Turnusgräber:
Turnusgräber dienen zur Aufnahme zweier Leichen auf Dauer von 10 Jahren.
2. Familiengräber:
In Familiengräbern können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist vier Bestattungen erfolgen.
3. Randgräber:
Sind Turnus- oder Familiengräber, welche an den Ecken der Grabfelder angelegt sind.
4. Kindergräber:
Sind besondere Grabstellen zur Aufnahme eines Kindersarges bis zu einer max. Sarglänge von 100 cm.
5. Erdgrüfte:
In Erdgrüften können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist sechs Bestattungen erfolgen. Naturbestattungsanlage, ist eine Grundfläche zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen oder von direkt eingestreuten Aschenresten.

B) Gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte):

Grüfte dürfen nur mit einer solchen Anzahl von Särgen belegt werden, dass bei Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden freien Plätze keine Beeinträchtigung sanitätspolizeilicher Interessen, insbesondere hygienischer Belange, eintritt und dass außerdem auch ein unbedingt notwendiger Arbeitsraum verbleibt. Für die Anzahl der beigesetzten Urnen in oder auf Familiengrüften gilt dies sinngemäß. Familiengrüfte dürfen jedoch keinesfalls mit mehr als 9 Särgen belegt werden. Sofern zur Ermöglichung der Aufnahme weiterer Särge in Grüften Umsargungen vorgenommen werden, dürfen diese nur unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 24 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 erfolgen.

C) Aschengrabstellen:

1. Urnennischen klein, sind zur Beisetzung von 2 Urnen gedacht.
2. Urnennischen groß, sind zur Beisetzung von 4 Urnen gedacht.
3. Urnengräber klein, sind Erdgräber wo bis zu 6 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.
4. Urnengräber groß, sind Erdgräber wo bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden können. In Urnengräbern können ausschließlich nur Urnen beigesetzt werden.
5. Naturbestattungsanlage, ist eine Grundfläche zur Beisetzung einer unbeschränkten Menge von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen oder von direkt eingestreuten Aschenresten.

D) Freigräber:

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen im Sinne des § 5 bestattet werden.

§ 12

Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)

- (1) Für die Grabstellen am Friedhof Hallein gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche):

Länge x Breite

- a) Randgräber 140 x 70 cm
 - b) Turnusgräber 140 x 63 cm
 - c) Familiengräber 140 x 205 cm
 - d) Gräfte und Erdgräfte 450 x 300 cm
 - e) Urnengräber klein und Kindergrabstätten 100 x 50 cm
 - f) Urnengräber groß 100 x 150 cm
- (2) Für die Grabstellen am Friedhof Bad Dürrenberg gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche):
- a) Turnusgräber und Randgräber (Alter Teil des Friedhofes) 120 x 60 - 65 cm
 - b) Familiengräber (Alter Teil des Friedhofes) 120 x 100 cm
 - c) Turnusgräber und Randgräber (Neuer Teil des Friedhofes) 140 x 70 cm
 - d) Familiengräber (Neuer Teil des Friedhofes) 140 x 180 cm
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gelten hinsichtlich der genannten Friedhöfe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bestehenden Grabstellen für die einzelnen Arten der Grabstellen - sofern deren Ausmaß den diesbezüglichen Ausmaßen des Abs. 1 und 2 nicht entsprechen - die in der Natur bestehenden Ausmaße.
- (4) Wenn es innerhalb dieser genannten Friedhöfe (Abs. 1 und 2) zum Zwecke der Errichtung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße (Abs. 1, 2 und 3) unter Beachtung der für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaße, nach Beendigung eines Benutzungsrechtes (§ 32 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine möglichstste Annäherung an die in Abs.1 und 2 angeführten Ausmaße erreicht werden soll.
- (5) Unter dem in Abs. 1 bis 3 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderliche Fläche zu verstehen.
- (6) Für die Tiefe der Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:
- a) Turnusgräber, Randgräber und Familiengräber 200 cm
 - b) Urnengräber groß und klein (alle Urnenbeisetzungen die in einer Grabstätte erfolgen) 60 cm

§ 13

Bepflanzungsflächen, Bepflanzungshöhe

Bei den in § 12 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppen gelegenen Grabstellen (ausgenommen Gräfte) sind Einfassungen und Bepflanzungen innerhalb der nachangeführten Flächenausmaße (Länge x Breite) zulässig, wobei die Höhe der Bepflanzung 250 cm nicht überschreiten darf.

III. Abschnitt Benutzungsrecht

§ 14

- (1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instandzuhalten.
- (3) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in der Friedhofskartei eingetragen.
- (4) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.
- (5) Im Falle der Beisetzung von Aschenresten in rückstandslos biologisch abbaubaren Urnen oder durch direktes Einstreuen der Aschenreste auf der städtischen Naturbestattungsanlage entsteht kein dauerhaftes Benutzungsrecht.

§ 15 Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 16

Übertragung eins Benutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Stadt Hallein mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person in Anspruch genommen wird.
- (2) Eine Übertragung der Benutzungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.
- (3) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Stadt Hallein seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 17

Beendigung von Benutzungsrechten

- (1) Das Benutzungsrecht endet
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht;
- (2) Die im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 1 Monat vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Fristen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 18

Verzicht

- (1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Benutzungsrecht an einer Familiengruft hat die Enterdigung und Endleerung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 19

Säumnisfolgen

- (1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
- (2) Grabdenkmäler (z. B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Grabeinfassungen), Grufteinfassungen und Bestandteile und alle anderen Gegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Stadtgemeinde Hallein diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Stadtgemeinde Hallein an den gelagerten

Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Stadtgemeinde Hallein.

IV. Abschnitt
Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen
A) Allgemeines

§ 20

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 21

Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber und der Naturbestattungsanlage obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im allgemeinen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Stadtgemeinde Hallein ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 22

- (1) Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z. B. Monument, Denkmal, Grabkreuz, Grabstein, Überurne, Einfassung) und einen entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) vorgenommen werden, wobei die Mindesthöhe von 250 cm nicht überschritten werden darf. Das Setzen von Bäumen und anderen als kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (4) Es ist verboten, die Rasenflächen mit Kies zu bestreuen.

B) Erdgräber und Aschengrabstellen

§ 23

- (1) Einfassungen sind nur bei Grabstellen und Urnengräbern zulässig.
- (2) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
- (3) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 20 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen.
- (4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 24

- (1) Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundamente und Grabdenkmäler sind fachgerecht zu verbinden, wobei mindestens ein Dübel zu verwenden ist. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.
- (2) Bei Familiengräbern, Randgräbern, Tunusgräbern, Erdgrüften und bei Urnengräbern dürfen Grabdenkmäler und Einfassungen nur auf Unterlegerplatten aufgestellt werden.

§ 25

Ausmaße der Grabdenkmäler

Auf Familiengräbern, Urnengräbern, Randgräbern, Turnusgräbern, Erdgrüften und Grüften dürfen die Grabdenkmäler einschließlich allfälliger Sockel folgende, für die einzelnen Grabarten festgelegten Höchstaumße nicht überschreiten (Höhe/Breite):

- a) Familiengräber 250/205 cm
- b) Urnengräber doppelt 160/150 cm
- c) Urnengräber einfach 160/50 cm
- d) Kindergräber 160/50 cm
- e) Randgräber 200/63 cm
- f) Turnusgräber 200/63 cm
- g) Erdgrüfte 300/300 cm
- h) Grüfte 300/300 cm

§ 26 a

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden.
- (3) Auf Familiengräbern, Urnengräbern, Turnusgräbern, Randgräbern dürfen auch Grabdenkmäler aus Betonwerkstein (§ 23 Abs. 2) aufgestellt werden.
- (4) Sämtliche steinernen Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z. B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.
- (5) Auf jedem Grabdenkmal ist die Bezeichnung der Herstellerfirma, möglichst an unauffälliger Stelle, dauerhaft ersichtlich zu machen.

§ 26 b

Gestaltung der Naturbestattungsanlage Anbringung einer Gedenkplakette

- (1) Die Naturbestattungsanlage darf nur von der Friedhofsverwaltung gestaltet werden. Jegliche private Gestaltung - insbesondere die Anbringung von Grabschmuck diverser Art - ist untersagt.
- (2) Zum Gedenken an die Person, deren Asche auf der Naturbestattungsanlage beigesetzt wurde, kann eine Gedenkplakette an dem durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ort angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gedenkplakette ist bei der Friedhofsverwaltung zu beziehen und hat in Form und Ausführung den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu entsprechen.
- (4) Das Recht zur Anbringung der Gedenkplakette kann bei der Friedhofsverwaltung für die Dauer von 10 Jahren erworben werden. Verlängerungen sind möglich. Nach Erlöschen des Rechtes erfolgt die Entfernung der Gedenkplakette ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

C) Grüfte

§ 27

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die bauliche Herstellung einer Gruft, hat in Absprache und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
- (2) Bei Errichtung von Grüften ist darauf zu achten, dass sie fugenlos abgedeckt werden; dies hat durch einen in Falz gelegten, luft- und wasserdichten doppelten Verschluss aus Stein oder Beton zu erfolgen. Der Boden der Grüfte ist gegen die Mitte zu leicht abschüssig zu gestalten; am Tiefpunkt ist ein Auslauf zur Versickerung von Flüssigkeiten anzubringen.
- (3) Grüfte dürfen nur durch einen befugten Steinmetzmeister geöffnet werden. Hiezu ist in jedem Einzelfall eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 28

Fundamente für Grabdenkmäler

Für die Ausführung der Fundamente für Grabdenkmäler gilt die Bestimmung des § 24 Abs. 1 sinngemäß.

§ 29
Ausmaße der Grabdenkmäler

Jedes Grabdenkmal hat solche Ausmaße aufzuweisen, dass es sowohl der baulichen Ausführung als auch dem Charakter der gesamten Grabstelle (Gruft) und ihrer Umgebung entspricht.

§ 30
Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

Für die Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler auf Grüften gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 sinngemäß.

§ 31
Pflichten des Benutzungsberechtigten

- (1) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Gruftinnere ordnungsgemäß instandzuhalten. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung und der Ablauf (§ 27 Abs. 2) wirksam bleiben.
- (2) Jeder Sarg muss mit einem dauerhaften Messingschild versehen sein, aus dem der Name des Verstorbenen und dessen Sterbedatum zu ersehen sind.

D) Genehmigungspflicht von Arbeiten
§ 32

- (1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstelle wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen, sowie die Ausschmückung von Grüften bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, welche sich zur Begutachtung eines Sachverständigen zu bedienen hat. Kleinstreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden; für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Gewerbebetreibende verantwortlich.
- (2) Das Ansuchen ist vom Benutzungsberechtigten und von einem befugten Gewerbebetreibenden zu unterfertigen. Dem Ansuchen ist in zweifachen Ausfertigung eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlangen des Ansuchen über dieses zu entscheiden.
- (4) Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor (Abs. 5), so ist die Genehmigung zu erteilen.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.
- (6) Der Genehmigung ist auch eine mit einem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Ausfertigung der planlichen Darstellung beizuschließen.
- (7) Herstellungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckte sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, unter Setzung einer angemessenen, mindestens 1 Monat betragenden Nachfrist mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (8) Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbebetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahmen nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des die Ausführung vornehmenden Gewerbebetreibenden mitzuteilen.

VI. Abschnitt
Anlieferungen von Kränzen und Buketts
und Vornahme gewerblicher Arbeiten

§ 33

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und diese Arbeiten sind in der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
- (2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler im aufstellungsbereiten Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen während folgenden Zeiten vorgenommen werden: Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr;
- (4) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 32) der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 34

- (1) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
- (2) Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hierfür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischengelagert und müssen nach Abwicklung der Arbeiten entfernt werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Abfallkörbe und Containern zur Beseitigung ihres Entsorgungsmateriales untersagt.

VII. Abschnitt Benützung von Fahrzeugen

§ 35

- (1) Innerhalb der Friedhöfe ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung, sofern diese ein Fahrzeug benützen, das als Dienstfahrzeug gekennzeichnet ist, für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerkörperbehinderten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für die in den Friedhof tätigen befugten Gewerbebetreibenden Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 erteilen.
- (4) Für die in den Friedhöfen verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (5) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 20 km/h.

VIII. Abschnitt Strafbestimmungen, Inkrafttreten

§ 36

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassungen nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 37

Die §§ 4 Abs 1, 3, 4, 6; 11 lit C) Z 5; 14 Abs 5; 21; 26b in der Fassung des Beschlusses der Stadtgemeindevertretung vom 13.04.2010 treten mit 01.05.2010 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Dr. Christian Stöckl



Dr. Christian Stöckl